

## **Merkblatt Beglaubigung und Übersetzung**

Wie muss eine richtige Beglaubigung aussehen?

Eine Kopie oder Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift oder Kopie zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift oder Kopie beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift oder Kopie mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person und das Dienstsiegel (Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht)!

Wichtig ist, dass jede Seite der Kopien (auch bei Vorder- und Rückseite auf einem Blatt) einen kompletten Siegelabdruck enthält. Bestehen Zeugnisse und Nachweise aus mehreren Seiten und wird jede Seite einzeln gestempelt, ist es wichtig, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in den Beglaubigungsvermerk aufgenommen werden. Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt werden.

Achten Sie bitte auch darauf, dass keine leere Rückseite, ohne Bezug zur Vorderseite, beglaubigt wird. Es ist auch zulässig (siehe Beispiel unten) nur eine Seite mit einem Siegelabdruck zu versehen, sofern alle Blätter (z.B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Siegelabdrucks erscheint.

Wie darf eine Beglaubigung nicht aussehen?

Bei Zweitschriften von Abiturzeugnissen fehlen oft die Unterschriften und das Siegel. Eine solche Zweitschrift enthält dann nur die eingedruckten Namen der Zuständigen mit dem Hinweis „gez.:“. Ein solches Zeugnis kann, auch wenn es ordnungsgemäß beglaubigt wurde, nicht anerkannt werden.

Ebenso liegt eine richtige Beglaubigung nicht vor, wenn ein Zeugnis, das eine richtige Beglaubigung enthält, nochmals kopiert und so eingereicht wird. Diese Kopie müsste wiederum eine nochmalige Beglaubigung im Original enthalten.

Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass die Beglaubigungen Ihrer Unterlagen den gestellten Anforderungen genügen, da andernfalls eine Teilnahme am Auswahlverfahren nicht gewährleistet ist!

Beglaubigungen durch kirchliche Institutionen werden **nicht** akzeptiert.

## **Beglaubigungen und Übersetzungen aus dem Ausland**

Unterlagen aus dem Ausland werden nur akzeptiert wenn sämtliche Kopien – auch die Kopien der Übersetzungen – beglaubigt sind!

Schicken Sie niemals die Originale von Ihren Zeugnissen und Dokumenten, sondern immer nur beglaubigte Kopien der Originalzeugnisse einschließlich der zugehörigen Listen mit Einzelnoten (in der Originalsprache) und beglaubigte Kopien der Übersetzungen dieser Zeugnisse!

## **Amtliche Beglaubigungen**

Amtliche Beglaubigungen müssen immer ein Dienstsiegel im Original und eine Originalunterschrift des Beglaubigenden aufweisen. Das Dienstsiegel kann rund oder oval sein und enthält ein Wappen. Beglaubigungen, die nur einen Schriftstempel haben, werden nicht akzeptiert.

Besteht die Kopie aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (zum Beispiel schuppenartig) über einander gelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint. Bei einer notariellen Beglaubigung (mit Schnur und Siegelmarke) genügt der Beglaubigungsvermerk auf nur einer Seite der Kopie oder Abschrift.

Diese Institutionen dürfen Ihre Dokumente beglaubigen:

die ausstellenden Schulen und Hochschulen sowie das zuständige Erziehungsministerium im Heimatland,

die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,

die Kulturabteilung der Botschaft des Landes, aus dem das Zeugnis stammt,

die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notare.

In Deutschland darf jede öffentliche Stelle amtlich beglaubigen, die ein Dienstsiegel führt. Das sind zum Beispiel Gemeindeverwaltungen, Landkreise und untere Verwaltungsbehörden (z.B.

Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, Stadtverwaltungen, Bürgerämter, Rathäuser, Kreisverwaltungen); außerdem Gerichte und Notare.

Bitte beachten Sie unbedingt: Übersetzer dürfen grundsätzlich keine originalsprachigen Dokumente beglaubigen, sondern nur die von ihnen selbst erstellten Übersetzungen.

## **Übersetzungen von staatlich vereidigten Übersetzern**

Grundsätzlich muss die Übersetzung von Zeugnissen von einer offiziellen Stelle erfolgen, zum Beispiel durch die hierzu befugte Abteilung der ausstellenden Institution oder durch einen vereidigten Übersetzer. Übersetzungen durch deutsche Übersetzungsbüros, die diesen Status nicht erfüllen, werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Im Ausland gefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.

Zeugnisse müssen immer in der Originalsprache des Herkunftslandes und zusätzlich in englischer oder deutscher Übersetzung eingereicht werden.

Werden Zeugnisse in einem nicht-englischsprachigen Herkunftsland neben der Originalsprache auch in englischsprachiger Version ausgestellt, gilt diese englischsprachige Ausfertigung als originalsprachiges Zeugnis. Gleiches gilt für Zeugnisversionen in deutscher Sprache.

Zeugnisse in französischer Sprache werden nicht akzeptiert, diese müssen ins Deutsche oder Englisch übersetzt werden.